

RECHTSANWALTSKANZLEI
DR. ADRIAN HOLLAENDER
ATTORNEY - AT - LAW, VIENNA, AUSTRIA, EUROPE
LAW OFFICE - STUDIO LEGALE - BUREAU D'AVOCATURE
POSTADRESSE: WEHRGASSE 28 / 7, 1050 W I E N, ÖSTERREICH

ÄUSSERUNG

zu GZ: VGW-111/072/2461/2017

(VGW-111/072/2461/2017/E-8)

Sehr geehrtes Verwaltungsgericht!

In der heutigen mündlichen Verhandlung nahm ich eine Äußerung wahr, die drei Behörden, deren Säumnis in Beschwerde gezogen wurde, wollten keine Bescheide erlassen. Ich weiß nicht, was damit gemeint sein mag, denn von den drei Behörden war überhaupt nur eine heute da und die anderen haben sich somit dazu nicht hörbar geäußert. Außerdem kann es nicht darum gehen, ob die Behörden Bescheide erlassen *wollen*, sondern ob sie *müssen*.

Dass sie nicht wollen, mag sein, deshalb wurde ja Säumnisbeschwerde erhoben. Dass sie aber müssen, das sollte das Verwaltungsgericht ihnen gemäß § 28 Abs 7 VwGVG auftragen.

Die gegenständliche Äußerung ist zulässig, weil das Erkenntnis noch nicht ergangen ist.

Wien, am 3. 5. 2017

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hollaender

(für die Säumnisbeschwerdeführerin)